

Veranstaltung
am 30.10.2015 beim RV Niederrhein
Rechtsansprüche von Menschen mit
Autismus
- aktuelle Entwicklungen

Ass. jur. Christian Frese
Geschäftsführer autismus Deutschland e.V.

Rechte von Menschen mit Autismus

Gliederung

- Diagnose Autismus
- Versorgungsmedizinverordnung
- Eingliederungshilfe
- Autismustherapie
- Schule, Ausbildung, Studium/ UN-BRK
- Wohnen/UN-BRK

Rechte von Menschen mit Autismus

Rechtliche Einordnung der Diagnose Autismus

Autismus-Spektrum-Störungen sind in der ICD 10 (Internationale Klassifikation von Krankheiten, die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) herausgegeben wird) in den Ziffern F 84.0 (Frühkindlicher Autismus) , F 84.1 (Atypischer Autismus), F 84.5 (Asperger Autismus) angegeben. **Die ICD 10 ist derzeit noch gültig.**

Für 2017 ist eine Neufassung der ICD in Aussicht gestellt, also die Version ICD 11. Grundlage dafür wird der im Mai 2013 veränderte DSM V sein (5. Auflage des von der American Psychiatric Association (APA) herausgegebenen Klassifikationssystems Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders) → Autismus-Spektrum mit Unterteilung in Schweregrade

Rechte von Menschen mit Autismus

Versorgungsmedizinverordnung (Stand 01.01.2011) in Bezug auf Menschen mit Autismus

→ Voraussetzung: Diagnose nach ICD-10

→ Feststellung des **GdS** (Grad der Schädigungsfolgen) bzw. **GdB** (Grad der Behinderung) bei Menschen mit Autismus:

ohne soziale Anpassungsschwierigkeiten: GdS 10 - 20

mit leichten sozialen Anpassungsschwierigkeiten: GdS 30 - 40

mit mittleren sozialen Anpassungsschwierigkeiten (z.B. Integrationshelfer notwendig): GdS 50 – 70

mit schweren sozialen Anpassungsschwierigkeiten: GdS 80 - 100

Problem → Die Anwendung in der Verwaltungspraxis ist sehr uneinheitlich, da die Verordnung keine präzisen Anhaltspunkte enthält.

Rechte von Menschen mit Autismus

Die rückwirkende Anerkennung der Schwerbehinderung bei Autismus wird von den Versorgungsämtern unterschiedlich beurteilt.

→ **VersorgungsmedizinVO**: Eine Behinderung liegt erst ab Beginn der Teilhabebeeinträchtigung vor. **Keine Pauschale Festsetzung** des GdB ab einem bestimmten Lebensalter

Rechte von Menschen mit Autismus

Auf der Basis eines Grundlagenbescheides des Versorgungsamtes kann die Rückerstattung zu viel gezahlter Steuern beim Finanzamt beantragt werden.

Aber: Urteil des BFH vom 21.2.2013 (Az. V R 27/11)

Steuerbescheide können in Fällen ressortfremder Grundlagenbescheide nur noch rückwirkend für maximal 4 Jahre geändert werden, weil die Festsetzungsfrist für die Einkommensteuer gemäß § 169 Absatz 2 Nr. 2 AO vier Jahre beträgt.

Rechte von Menschen mit Autismus

Gegen das obengenannte BFH-Urteil wurde unter dem Az. 1 BvR 1787/13 Verfassungsbeschwerde eingelegt, über die bislang noch nicht entschieden wurde.

Betroffenen kann daher die Empfehlung gegeben werden, laufende Einspruchs- bzw. Klageverfahren auszusetzen, bis über die anhängige Verfassungsbeschwerde entschieden ist.

Rechte von Menschen mit Autismus

Eingliederungshilfe

für Menschen mit Behinderungen nach §§ 53 ff SGB XII

Die Eingliederungshilfe soll

- eine drohende Behinderung verhüten,
- eine vorhandene Behinderung sowie deren **Folgen** beseitigen oder **mildern**
- und den behinderten Menschen in die Gesellschaft eingliedern

Rechte von Menschen mit Autismus

Sie wird in Ausrichtung an bestimmten **Zwecken** gewährt, wenn und soweit Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann

„Immer dann, wenn auch nur kleinste Erfolge durch die Eingliederungshilfe denkbar sind, ist diese zu gewähren. Schon eine Milderung wird als ausreichend angesehen.“

vgl. SG Braunschweig, Urteil vom 14.02.2013, Az. S 32 SO 178/10

Rechte von Menschen mit Autismus

Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII

- die seelische Gesundheit eines **Kindes** oder **Jugendlichen** mit weicht mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für sein Lebensalter typischen Zustand ab
- und daher ist die **Teilhabe** am Leben in der Gesellschaft **beeinträchtigt** oder eine solche Beeinträchtigung ist zu erwarten
- unter bestimmten Voraussetzungen: Fortsetzungshilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII

Ausgestaltung und Umfang der Leistungen richtet sich nach den Vorschriften der Sozialhilfe (§ 53 Abs.3 und 4 Satz 1, den §§ 54, 56 und 57 des SGB XII)

Rechte von Menschen mit Autismus

Autismustherapie nach den Leitlinien von autismus Deutschland e.V.

multimodale und multiprofessionelle Komplextherapie unter Einbeziehung verschiedener Methoden und Berufsgruppen

Verhaltenstherapie spielt eine erhebliche Rolle, aber nicht die einzige. Auch andere Therapieaspekte sind wichtig, je nachdem, was dem Klienten hilft: z.B. Kunsttherapie, Musiktherapie

Wichtig: Einbeziehung der Eltern in den Therapieprozess im Sinne einer Umfeldarbeit

Rechte von Menschen mit Autismus

Ziel der Autismustherapie ist gemäß §§ 53, 54 SGB XII bzw. § 35 a SGB VIII

→ **Eingliederung in die Gesellschaft entsprechend der jeweiligen Lebensaltersstufe**

Es geht um die Milderung der Folgen der Behinderung Autismus

Rechte von Menschen mit Autismus

- im **Vorschulalter** als Hilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, § 54 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 55 SGB IX
- im **Schulalter** als Hilfe zur angemessenen Schulbildung, § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII
- als **Hilfe** zur **schulischen Ausbildung** für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule, § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB XII
- im **Erwachsenenalter** häufig als Hilfe zur **Teilhabe** am Leben in der **Gemeinschaft**, § 54 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 55 SGB IX
- im **Erwachsenenalter** in bestimmten Fällen auch als **Hilfe** zur **Teilhabe** am **Arbeitsleben**, § 54 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 33 SGB IX

Rechte von Menschen mit Autismus

Dauer und Umfang einer Autismustherapie ?

- solange und soweit das Ziel der Eingliederung in die Gesellschaft in Form von konkreten Therapie- und Förderzielen erreicht werden kann
- §§ 53 ff SGB XII: wenn und soweit Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann
- der Hilfebedarf muss in jedem Einzelfall geprüft werden
- also keine schematische Begrenzung von Dauer und Umfang bzw. Therapiefrequenz

Rechte von Menschen mit Autismus

SG Freiburg vom 22.09.2009, Az. S 12 SO 1819/06

Die gesetzlichen Krankenkassen sind aufgrund der Unheilbarkeit autistischer Störungen nicht für eine Autismustherapie zuständig. Selbst wenn sich im Rahmen der Autismustherapie Anteile von Krankenbehandlung finden lassen würden, sind diese lediglich untergeordneter Natur und begründen keine Leistungspflicht der Krankenkassen.

Rechte von Menschen mit Autismus

Von einer **Autismustherapie** als Leistung der Eingliederungshilfe sind abzugrenzen:

a) Komplexleistungen in der **Frühförderung** nach § 56 Abs. 2 i.V.m. § 30 SGB IX (maximal bis zur Einschulung)

→ **medizinische** Leistungen zur Frühförderung werden zusammen mit **heilpädagogischen** Leistungen von **einer** Einrichtung erbracht

- Interdisziplinäre Frühförderstellen
- Sozialpädiatrische Zentren

→ Einzelheiten: Frühförderverordnung

Diese Einrichtungen sind i.d.R. nicht spezialisiert auf Kinder mit Autismus → baldige Überleitung an ein Autismus-Therapie-Zentrum wünschenswert, sofern in räumlicher Nähe vorhanden

Rechte von Menschen mit Autismus

b) nichtärztliche sozialpädiatrische Leistungen für Kinder (§ 43 a SGB V)

→ psychologische, heilpädagogische und psychosoziale Leistungen unter ärztlicher Verantwortung

(Autismus-Therapie-Zentrum wird nicht ärztlich geleitet)

c) Heilbehandlungen für **sekundäre** Störungen, z.B. Psychotherapie bei einer Depression, vor allem im Erwachsenenalter

→ kann aber eine Autismustherapie nicht dauerhaft ersetzen, da die Zielrichtung eine andere ist und Psychotherapie nach dem SGB V einer Begrenzung der Stundenzahl unterliegt

Rechte von Menschen mit Autismus

d) Heilmittel nach dem SGB V, z.B. Logopädie und Ergotherapie
z.T. gute Spezialisierung auf Menschen mit Autismus vorhanden, aber
im Rahmen der Heilmittelerbringung keine Interdisziplinarität und
Multimodalität

e) psychiatrische Leistungen: ambulant, teilstationär oder stationär
→ teilstationäre und stationäre Aufenthalte in Krisensituationen
→ zum Teil ambulante Sprechstunden und ambulante Therapien, aber
keine flächendeckende Versorgung

Rechte von Menschen mit Autismus

Ausblick: „Große Lösung im SGB VIII“: Zuordnung aller Kinder und Jugendlichen mit einer Behinderung zur Kinder- und Jugendhilfe, SGB VIII

- Verbändeanhörung beim BMFSFJ (Bundesfamilienministerium) am 26.08.2015
- Vorschlag: Schaffung eines neuen Tatbestandes „Hilfen zur Entwicklung und Teilhabe“: Zusammenfassung von bisheriger Eingliederungshilfe und den „Hilfen zur Erziehung“ zu einem am Kindeswohl orientierten einheitlichen Tatbestandes
- nach überwiegender Auffassung der Behindertenverbände wird die Große Lösung im SGB VIII befürwortet, aber es darf nicht zu einer Verschlechterung von Leistungen oder bei der Kostenbeteiligung kommen

Rechte von Menschen mit Autismus

Eckpunkte des Bundesverbandes **autismus** Deutschland e.V. unter www.autismus.de

- Einbeziehung der Familien in die Therapie als Umfeldarbeit sehr wichtig; das ist notwendiger Bestandteil der Leistung der Eingliederungshilfe und muss entsprechend in den Leistungsvereinbarungen berücksichtigt werden
- Belastungen der Familie sind häufig eine Folge der Behinderung Autismus; darf aber nicht mit Erziehungsunfähigkeit der Eltern verwechselt werden → die „Hilfen zur Erziehung“ im SGB VIII sind nicht der richtige Tatbestand für die Gewährung eines Autismustherapie
- Bei einer „Großen Lösung im SGB VIII“ muss die fachliche Trennung von Eingliederungshilfe und Hilfen zur Erziehung gewährleistet bleiben, unabhängig von der Regelung in einem oder mehreren rechtlichen Tatbeständen

Rechte von Menschen mit Autismus

Schulhilfen und Art. 24 UN-BRK (UN-Behindertenrechtskonvention)

UN-BRK am 26.03.2009 in Deutschland in Kraft getreten

Studie des Deutschen Instituts für Menschenrechte Inklusive Bildung: Schulgesetze auf dem Prüfstand, Oktober 2014

Nach Art. 24 UN-BRK gibt es eine Pflicht zur Schaffung eines individuellen Anspruchs auf Zugang zu einer allgemeinen Schule mit gemeinsamem Unterricht einschließlich der Zurverfügungstellung der angemessenen Vorkehrungen.

Die Abschaffung von Förderschulen wird von der UN-BRK nicht gefordert.

Rechte von Menschen mit Autismus

Schulgesetz in NRW, neu gefasst seit dem 01.08.2014

§ 19 Abs. 5

Auf Antrag der Eltern entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und die Förderschwerpunkte. Vorher holt sie ein sonderpädagogisches Gutachten sowie, sofern erforderlich, ein medizinisches Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde ein und beteiligt die Eltern. Besteht ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, schlägt sie den Eltern mit Zustimmung des Schulträgers mindestens eine allgemeine Schule vor, an der ein Angebot zum Gemeinsamen Lernen eingerichtet ist.

Rechte von Menschen mit Autismus

§ 20 Orte der sonderpädagogischen Förderung

(1) Orte der sonderpädagogischen Förderung sind

1. die allgemeinen Schulen.....
2. die Förderschulen,
3. die Schulen für Kranke.....

(2) Sonderpädagogische Förderung findet in der Regel in der allgemeinen Schule statt. Die Eltern können abweichend hiervon die Förderschule wählen.

(3) In der allgemeinen Schule wird der Unterricht als Gemeinsames Lernen für Schülerinnen und Schüler mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Klassenverband oder in der Lerngruppe erteilt.

.....

Rechte von Menschen mit Autismus

§ 20 Orte der sonderpädagogischen Förderung

(4) In besonderen Ausnahmefällen kann die Schulaufsichtsbehörde abweichend von der Wahl der Eltern die allgemeine Schule anstelle der Förderschule oder die Förderschule anstelle der allgemeinen Schule als Förderort bestimmen. Dies setzt voraus, dass die personellen und sächlichen Voraussetzungen am gewählten Förderort nicht erfüllt sind und auch nicht mit vertretbarem Aufwand erfüllt werden können. Die Schulaufsichtsbehörde legt die Gründe dar und gibt den Eltern die Gelegenheit, sich zu der beabsichtigten Entscheidung zu äußern.....

(5) Die Schulaufsichtsbehörde richtet Gemeinsames Lernen mit Zustimmung des Schulträgers an einer allgemeinen Schule ein, es sei denn, die Schule ist dafür personell und sächlich nicht ausgestattet und kann auch nicht mit vertretbarem Aufwand dafür ausgestattet werden

.....

Rechte von Menschen mit Autismus

Abgrenzung der Aufgaben der Schule und der Eingliederungshilfe

Grundsatz:

Der Schulträger ist nur verpflichtet, innerhalb **seiner** Organisation die entsprechenden Mittel vorzuhalten.

Wenn zur **Aufrechterhaltung der Schulbereitschaft** des Kindes ein **Nachbereiten** des erlebten Schulalltages und eine **Vorbereitung** auf den nächsten Schultag mit pädagogischen Hilfen erforderlich ist, ist die Eingliederungshilfe zuständig.

Ebenso für **zusätzliche (pädagogische) Hilfen im Schulalltag**, sofern sie erforderlich sind, um den Schulbesuch abzusichern und den Kernbereich der Schule **nicht** berühren.

Rechte von Menschen mit Autismus

Ergänzende Schulhilfen

für Schüler mit Autismus sind von der Eingliederungshilfe nach

- § 54 Abs. 1 S.1 Nr. 1 SGB XII i.V.m. § 12 EingliederungshilfeVO
 - bzw. § 35 a Abs. 3 SGB VIII i.V.m. § 54 Abs. 1 S.1 Nr. 1 SGB XII
- zu finanzieren

→ **ambulante Autismustherapie als außerschulische Hilfe**

→ **Schulbegleitung**

Beide Maßnahmen sind **nebeneinander** zu gewähren, sofern die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen.

Es gibt **keine quantitative Obergrenze** !

Rechte von Menschen mit Autismus

§ 12 EingliederungshilfeVO Schulbildung (I)

Die Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII umfasst auch

1. heilpädagogische sowie sonstige Maßnahmen zugunsten körperlich und geistig behinderter Kinder und Jugendlicher, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, dem behinderten Menschen den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen oder zu erleichtern

Rechte von Menschen mit Autismus

§ 12 EingliederungshilfeVO

Schulbildung (II)

2. Maßnahmen der Schulbildung zugunsten körperlich und geistig behinderter Kinder und Jugendlicher, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, dem behinderten Menschen eine im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht üblicherweise erreichbare Bildung zu ermöglichen,

Rechte von Menschen mit Autismus

§ 12 EingliederungshilfeVO

Schulbildung (III)

3. Hilfe zum Besuch einer Realschule, eines Gymnasiums, einer Fachoberschule

.....die Hilfe wird nur gewährt, wenn nach den Fähigkeiten und den Leistungen des behinderten Menschen zu erwarten ist, dass er das Bildungsziel erreichen wird.

(voraussichtliche Versetzung in die nächsthöhere Klasse bzw. Erlangung des Abschlusszeugnisses als Voraussetzung)

Rechte von Menschen mit Autismus

Geeignetheit und Notwendigkeit von **Schulbegleitung** zum Ausgleich der Beeinträchtigungen zur Ermöglichung, Erleichterung, Vorbereitung eines erfolgreichen Schulbesuchs

Nachweise, zum Beispiel

- fachärztliche Stellungnahmen,
- Berichte der Schule, Schulleitung, Klassen- und Förderlehrer, der Schulbegleiter, Begründung im Zuweisungsbescheid der Schulbehörde
- Berichte des Autismus-Therapie-Zentrums

Diese Stellungnahmen sollten nachvollziehbar dargestellt sein und den besonderen Fall konkret in Bezug nehmen und nicht nur rein abstrakt

Rechte von Menschen mit Autismus

Bedarfsermittlung für Schulbegleitung

- Der individuelle Bedarf ist für jeden Schüler mit Autismus einzeln zu ermitteln.
- Es gibt keinen bundesweiten Erfahrungswert für eine bestimmte Stundenzahl für Schulbegleitung.
- Die pauschale Zuweisung von Stundenkontingenten ohne Bedarfsprüfung widerspricht dem **Prinzip der individuellen Bedarfsdeckung** im Rahmen der Eingliederungshilfe.
- Eine (*medizinische und/oder pädagogische*) Auswertung von Modellprojekten o.Ä. in einzelnen Regionen zu durchschnittlichen Stundenkontingenten kann allenfalls beispielhaften Charakter haben, aber keinesfalls eine **rechtliche** Bindung ggü. dem Leistungsberechtigten begründen !

Rechte von Menschen mit Autismus

LSG NRW, Beschluss vom 20.12.2013, Az. L SO 429/13 B ER (in einem Fall eines Schülers mit einer Behinderung, die zu Beeinträchtigungen in der kognitiven und emotionalen Entwicklung führt). Die Konstellation ist auf Schüler mit Autismus übertragbar.

- Im Kernbereich der Schule ist Eingliederungshilfe nicht zu leisten (entspr. der Rspr. des BSG)
- Schulbegleitung dient dazu, die eigentliche Arbeit der Lehrer abzusichern und die Rahmenbedingungen für den erfolgreichen Schulbesuch zu schaffen. Der Kernbereich ist selbst dann nicht berührt, wenn der Integrationshelfer auch pädagogische Aufgaben übernimmt. **Entscheidend ist allein, ob die Vorgabe der Lerninhalte in der Hand des Lehrers bleibt.**

Rechte von Menschen mit Autismus

- Die Verpflichtung der Eingliederungshilfe ist auch nicht nachrangig. Die anderweitige Verpflichtung muss rechtzeitig realisierbar und nach den Umständen des Einzelfalles im öffentlichen Schulwesen eine bedarfsdeckende Hilfe zu erhalten sein.
- Zwar würden die Kosten der Inklusion so quasi „durch die Hintertür“ den Trägern der Sozial- und Jugendhilfe aufgebürdet. Diese in erster Linie politische Problematik darf aber nicht zulasten der betroffenen Kinder und Jugendlichen gehen.

Zusammengefasst: Soweit der konkrete Unterstützungsbedarf eines Schülers mit Behinderung von den Schulen nicht oder nicht rechtzeitig abgedeckt werden kann, muss (einstweilen) der Träger der Eingliederungshilfe einspringen und die Kosten eines Integrationshelfers übernehmen.

Rechte von Menschen mit Autismus

Anmerkungen im Rechtsdienst der Lebenshilfe 2014, S.78 zum Beschluss des Schleswig-Holsteinischen LSG vom 17.02.2014, Az. L 9 SO 222/13 B ER:

Wenn der Sozialhilfeträger bzw. Träger der Jugendhilfe die Schulbegleitung finanziert, kann er u.U. nach § 93 SGB XII bzw. § 95 SGB VIII **Rückgriff beim Schulträger nehmen.**

Der Schulträger kann somit verpflichtet werden, nachträglich die Kosten für eine Schulbegleitung zu übernehmen, wenn er es versäumt, für die sachgerechte Ausstattung der Schule Sorge zu tragen.

Auf diese Weise entsteht der notwendige politische Druck für eine „inklusionsgerechte“ Ausstattung der Schulen.

Rechte von Menschen mit Autismus

Beschluss des OVG NRW vom 12.03.2015, Az. 12 B 136/15

1. Bei einem Kind mit Autismusspektrumsstörung mit atypischer Symptomatologie ist eine Schulbegleitung als Maßnahme der Eingliederungshilfe angezeigt.
2. Schulbegleitung stellt keine die Eingliederungshilfe verdrängende Leistung dar, die ausschließlich von der Schule erbracht werden müsste.

Rechte von Menschen mit Autismus

Schulbegleitende Maßnahmen greifen in den Kernbereich der Schule - hier eine Förderschule - nicht ein, wenn sie die eigentliche pädagogische Arbeit der Lehrer lediglich absichern und mit die Rahmenbedingungen dafür schaffen sollen, dem Kind bzw. Jugendlichen erst den erfolgreichen Besuch der Schule zu ermöglichen.

Der in § 10 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII verankerte Vorrang der Förderung im öffentlichen Schulsystem steht einem Anspruch nicht entgegen. Dieser Vorrang greift nur, wenn nach den konkreten Umständen des Einzelfalles im öffentlichen Schulwesen eine bedarfsdeckende Hilfe in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht auch zur Verfügung steht.

Rechte von Menschen mit Autismus

SG Detmold, Urteil vom 17.02.2015, Az. S 8 SO 328/12

- Die Kosten für eine qualifizierte Schulintegrationshilfe einschließlich Supervision wurden im Rahmen eines persönlichen Budgets zugesprochen
- Der Leistungsträger darf keinen Billig-Stundensatz (hier € 12,50) vorgeben. Obergrenze für die Bewilligung des persönlichen Budgets ist der Stundensatz, der üblicherweise einer Vereinbarung mit professionellen Leistungserbringern zugrunde liegt (hier € 23,20)
- Der Stundensatz kann evtl. auch geringer sein, muss aber den Bedarf abdecken
- Der Budgetnehmer ist frei in der Auswahl und Gestaltung der Arbeitsverträge und muss sich nicht darauf verweisen lassen, er möge zur Kostenersparnis die geringfügige Beschäftigung von mehreren Integrationshelfern durchführen

Rechte von Menschen mit Autismus

Übernahme von Schulgeld für eine Privatschule durch die Eingliederungshilfe ?

Bundessozialgericht, Urteil vom 15.11.2012, Az. B 8 SO 10/11 R: keine Übernahme von Schulgeld durch die Sozialhilfe, wenn Besuch einer staatlichen Schule möglich und zumutbar

Rechte von Menschen mit Autismus

- Urteil des VG Münster vom 06.01.2012, Az. 6 K 2204/10: Übernahme von Kosten für den Besuch einer Privatschule im Rahmen von Eingliederungshilfe (hier: bei einer Autismusspektrumsstörung) „Die Pflicht zu einer angemessenen Schulbildung gehört zu den Maßnahmen der Eingliederungshilfe. Wenn Privatschule bei festgestellter seelischer Störung alternativlos ist, so sind die Kosten hierfür vom Träger der Eingliederungshilfe zu übernehmen.“
- OVG NRW Beschluss vom 18. Dezember 2013, Az. 12 B 1190/13, 12 A 1731/13: Die Eingliederungshilfe hat die Kosten eines 16 Jahre alten Schülers mit Asperger-Syndrom für den Besuch einer örtlichen Privatschule nach § 35a SGB VIII vorläufig zu tragen. Der Schüler kann nach derzeitigem Erkenntnisstand auf einer konkret in Betracht kommenden öffentlichen Schule nicht angemessen beschult werden

Rechte von Menschen mit Autismus

Nachteilsausgleich in der Schule

Art. 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

Eine allgemeine Regelung zum Nachteilsausgleich enthält § 126 SGB IX.

Im Übrigen gelten spezielle Regelungen in den Länderschulgesetzen i.V.m. den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

Der Anspruch auf den Nachteilsausgleich muss „pädagogisch mit Leben gefüllt werden“. Er steht aber nicht im beliebigen Ermessen der Schule oder des Prüfungsamtes.

Rechte von Menschen mit Autismus

Anspruch auf Nachteilsausgleich ist unabhängig davon, ob ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung vorliegt oder nicht. Der Nachteilsausgleich kann sowohl im Unterricht und bei Klassenarbeiten/Klausuren gewährt werden als auch in den zentralen Abschlussprüfungen nach Klasse 10 und im Abitur.

Verfahren Grundschule bzw. der Sekundarstufe I in NRW:

Eltern oder Lehrkräfte beantragen schriftlich und formlos bei der zuständigen Schulleitung für ihre Kinder die Gewährung eines Nachteilsausgleichs unter Vorlage eines begründeten Nachweises (z. B.: fachärztliche Atteste, Bescheinigungen von Schulpsychologen oder anderer erfahrener Fachleute, Bescheinigungen über Teilnahme an Fördermaßnahmen oder dergleichen).

Rechte von Menschen mit Autismus

Über Art und Umfang eines zu gewährenden Nachteilsausgleiches entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Vorschlag und in Absprache mit den unterrichtenden Lehrkräften. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde einzuholen. Für alle Lehrkräfte ist der Nachteilsausgleich verbindlich.

Der Nachteilsausgleich und das Gespräch mit den Eltern werden in der Schülerakte dokumentiert, aber nicht im Zeugnis.

Rechte von Menschen mit Autismus

Welche Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs gibt es?

Nachteilsausgleiche werden im Unterricht, in der Leistungsüberprüfung und im Einzelfall auch in der Leistungsbewertung gewährt. Sie werden individuell verfasst auf Grundlage der bei dem betreffenden Schüler jeweils vorliegenden Beeinträchtigung. Sie werden in regelmäßigen Abständen bzgl. ihrer Passung reflektiert.

Art und Umfang von Nachteilsausgleichen sind stets so auszurichten, dass die in der Behinderung begründete Benachteiligung ausgeglichen und dem Grundsatz der Chancengleichheit entsprochen wird. Es geht daher nicht um eine Bevorzugung durch geringere Leistungsanforderungen, sondern um eine andere – aber gleichwertige – Gestaltung der Leistungsanforderungen.

Rechte von Menschen mit Autismus

Bei Prüfungen: § 52 Abs. 1 Nr.18 Schulgesetz NRW : „Das Ministerium erlässt.....Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, die insbesondere Regelungen enthalten zu.....Nr. 18. den Ausgleich von Nachteilen der Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung.“

Die Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (APO-SI) regelt in § 9 Abs. 1, „dass von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung abgewichen werden kann, soweit es die Behinderung oder ein sonderpädagogischer Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert.“

Die Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe APO-GOST B regelt in § 13 Abs. 7, dass - soweit es die Behinderung einer Schülerin oder eines Schülers erfordert - die obere Schulaufsichtsbehörde Vorbereitungszeiten oder Prüfungszeiten angemessen verlängern oder sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen kann.

Rechte von Menschen mit Autismus

Studium

-Finanzierung des **Lebensunterhalts** → Studierende mit Autismus können Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erhalten.

-Autismus- bzw. behinderungsspezifischer **Mehrbedarf** kann im Rahmen der Eingliederungshilfe als Hilfe zur Hochschulausbildung geleistet werden, § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB XII, z.B.

- Fahrtkosten
- Kosten für einen Studienhelfer
- ambulante Autismustherapie

→ **autismus** Deutschland e.V. hat unter www.autismus.de Leitlinien zum Studium von Menschen mit Autismus vorgelegt.

Rechte von Menschen mit Autismus

Teilhabe am Arbeitsleben / UN-BRK

Art. 27 UN-BRK: Verwirklichung eines inklusiven Arbeitsmarktes

Dies beinhaltet die Möglichkeit für Menschen mit Behinderungen, den Lebensunterhalt durch selbst gewählte Arbeit im Rahmen eines für sie ohne Diskriminierung zugänglichen Arbeitsmarktes und Arbeitsumfeldes zu verdienen

Aber: Trennung erster / zweiter Arbeitsmarkt ?

Rechte von Menschen mit Autismus

Menschen mit Autismus können aufgrund der Breite des Spektrums in allen Bereichen des Arbeitsleben / der beruflichen Teilhabe tätig sein:

- allgemeiner Arbeitsmarkt → wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes **mindestens drei Stunden täglich** erwerbstätig sein kann (§ 8 Abs. 1 SGB II)
- teilgeschützte (in Integrationsfirmen/-abteilungen/
Außenarbeitsplätze der WfbM/Unterstützte Beschäftigung)
- geschützte Arbeitsplätze in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

Rechte von Menschen mit Autismus

Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)

Die WfbM hat gemäß § 136 Abs.1 und Abs. 2 SGB IX denjenigen behinderten Menschen, die aufgrund einer geistigen, seelischen und/oder körperlichen Behinderung **nicht, noch nicht** oder **noch nicht wieder** auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können,

- eine angemessene **berufliche Bildung** und eine **Beschäftigung** zu einem ihrer Leistung angemessenen Arbeitsentgelt aus dem Arbeitsergebnis anzubieten
- **und** zu ermöglichen, ihre Leistungs- und Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen und dabei ihre **Persönlichkeit weiterzuentwickeln.**

Rechte von Menschen mit Autismus

Voraussetzung ist, dass spätestens nach der Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich

- wenigstens ein **Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung** erbracht wird und
- **keine erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung** zu erwarten ist

Menschen mit Autismus wird in einigen Fällen der Aufnahmeanspruch in die Werkstatt abgesprochen mit der Begründung, dass die o.g. Voraussetzungen nicht erfüllt seien.

Rechte von Menschen mit Autismus

Personalschlüssel und Voraussetzungen für eine 1:1 Betreuung

Nach § 9 Abs. 3 Werkstättenverordnung soll das Zahlenverhältnis von Fachkräften zu behinderten Menschen

- 1:6 im Berufsbildungsbereich
- und 1:12 im Arbeitsbereich

betragen.

Im Förderbereich nach § 136 Abs. 3 SGB IX (gilt nicht in NRW) ist mit den Leistungsträgern in der Regel ein Personalschlüssel von 1:3 vereinbart.

Rechte von Menschen mit Autismus

Unter Bezugnahme auf die bisherige Rechtsprechung zur 1:1 Betreuung vertritt **autismus** Deutschland e.V. die Auffassung, dass eine 1:1 Betreuung zumindest zeitlich befristet in den Fällen, in denen eine gute Prognose zur späteren Eingliederung in den Arbeitsbereich besteht, verlangt werden kann

→ Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung nach § 136 SGB IX erst im Arbeitsbereich erforderlich

Diese Auffassung wird nun bestätigt durch folgende aktuelle Entscheidung:

Rechte von Menschen mit Autismus

Beschluss des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 27.11.2014, Az. L 2 AL 41/14 B ER (Quelle: juris)

1.

Eine Arbeitsassistenz kann auch für einen Arbeitsplatz in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) für den Eingangs- und den Berufsbildungsbereich geleistet werden.

2.

Eine Förderung durch Teilhabeleistungen mit dem Mittel der Arbeitsassistenz kommt im Berufsbildungsbereich in Betracht, wenn prognostisch nicht ausgeschlossen ist, dass der behinderte Mensch im anschließenden Arbeitsbereich der WfbM ein ausreichendes Leistungsvermögen erlangen kann, um ohne Assistenzleistung mit dem vorgesehenen Personalschlüssel in Arbeitsvorgängen eingesetzt werden zu können.

Rechte von Menschen mit Autismus

Bei der Frage welche Kriterien für die Prognose einer Werkstattfähigkeit anzulegen sind, sind die grundgesetzliche Relevanz in Bezug auf die Menschenwürde, das Sozialstaatsgebot und das Diskriminierungsverbot (Art 3 Abs. 3 S 2 GG) sowie Art 27 der UN-Behindertenrechtskonvention zu beachten.

Rechte von Menschen mit Autismus

Es stellt sich allerdings die Frage, ob § 136 SGB IX im Lichte des Art. 27 UN-BRK in dieser Form noch eine Berechtigung haben kann. Der Gesetzgeber ist dringend aufgefordert, hier tätig zu werden.

Die diskriminierende Unterscheidung von werkstattfähigen und nicht werkstattfähigen Personen war Gegenstand der Beratungen der beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales angesiedelten Verbände-Arbeitsgruppe zur Vorbereitung eines Bundesteilhabegesetzes, in die sich der Bundesverband **autismus** Deutschland e.V. eingebracht hat.

Rechte von Menschen mit Autismus

Sozialgericht für das Saarland, Urteil vom 17.02.2014, Az. S 26 AL 173/11 (nicht rechtskräftig)

Kostenübernahme für eine ambulante Autismustherapie in einem Autismus-Therapie-Zentrum nach § 54 Abs.1 S. 1 SGB XII i.V.m. § 33 SGB IX als Hilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben

vgl. § 33 Abs. 6 SGB IX: medizinische, psychologische und pädagogische Hilfen, vor allem

- Hilfe bei der Behinderungsverarbeitung
- Aktivierung von Selbsthilfepotentialen
- Hilfen zur seelischen Stabilisierung und zur Förderung der sozialen Kompetenz
- Training lebenspraktischer Fähigkeiten

Rechte von Menschen mit Autismus

Eingliederungshilfe für den Lebensbereich Wohnen nach §§ 53 ff SGB XII / UN-BRK

In **vollstationären Einrichtungen** der **Behindertenhilfe** wird der gesamte Lebensbedarf des behinderten Menschen durch den Einrichtungsträger sichergestellt, § 27 b SGB XII

Zusammengesetzt aus:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Ernährung, Unterkunft, Kleidung etc.)
- Leistungen der Eingliederungshilfe (z. B. in Form von Betreuungsleistungen)

Rechte von Menschen mit Autismus

Einkünfte des Bewohners z.B. aus der Grundsicherung werden mit den Heimkosten verrechnet.

Jeder Bewohner erhält ein **Taschengeld**; derzeit gemäß § 27 b Abs. 2 Satz 2 27 % des Eckregelsatzes von € 399,00 (Stand 01.01.2015)

z.Z. also € 107,73 Monat

Rechte von Menschen mit Autismus

Art. 19 UN-BRK, Wohnen

Jeder Mensch mit Behinderung darf selbst entscheiden, wo und mit wem und in welcher Wohnform er leben möchte und er hat Anspruch auf die notwendigen Assistenzleistungen.

→ innovative Wohnformen sind damit möglich

→ insbesondere unter Inanspruchnahme eines Persönlichen Budgets

Rechte von Menschen mit Autismus

Aber § 13 Abs. 1 Satz 3 SGB XII: Ambulant vor stationär, es sei denn das Leben im Heim ist zumutbar und die ambulante Leistung würde unverhältnismäßige Mehrkosten verursachen

Dieser sog. Mehrkostenvorbehalt ist mit Art. 19 UN-BRK allerdings nicht vereinbar.

Die Vorschriften der Sozialgesetzbücher, insbesondere die unbestimmten Rechtsbegriffe (was ist „zumutbar“ ?) müssen im Lichte der UN-BRK ausgelegt werden, also auch der § 13 SGB XII.

Rechte von Menschen mit Autismus

Sächsisches LSG, Beschluss vom 12.02.2014, Az. L 8 SO 132/13 B ER → Leben im Heim kann unzumutbar sein i.S.d. 13 SGB XII

Der Antragsteller bekam im Wege einer einstweiligen Anordnung das Recht auf eine permanente persönliche Assistenz in der eigenen Wohnung - anstelle einer vollstationären Unterbringung - zugesprochen. Die Leistung kann als Sachleistung oder persönliches Budget in Anspruch genommen werden.

Selbständig in einer eigenen Wohnung zu leben ist bei einem Erwachsenen grundsätzlich als angemessener Wunsch anzusehen, (Wunsch- und Wahlrecht nach § 9 Abs. 2 S. 1 SGB XII); unabhängig von der Art und Schwere der Behinderung.

Rechte von Menschen mit Autismus

Hilfebedarf und Betreuungsschlüssel

Menschen mit frühkindlichem Autismus, die nicht bei Eltern bzw. Angehörigen wohnen, brauchen in der Regel **eine intensive und spezielle Betreuung** in Wohneinrichtungen verbunden mit einem besonderen Stellenschlüssel.

→ Leitlinien des Bundesverbandes **autismus** Deutschland e.V. zu Wohnformen von Menschen mit Autismus-Spektrum-Störungen

Rechte von Menschen mit Autismus

Wie wird der Hilfebedarf ermittelt ?

z.B. Verfahren zur Ermittlung des Hilfebedarfs von Menschen mit Behinderungen im Lebensbereich Wohnen (HMB-W), auch **Metzler-Verfahren** genannt:

→ kann neben anderen Verfahren als Grundlage dienen, bildet aber nicht alle speziellen Bedarfe von Menschen mit Autismus ab

vgl. insbesondere der Leistungstyp 14 in Nordrhein-Westfalen:
Wohnangebote für Erwachsene mit der fachärztlichen Diagnose
Autismus

<http://www.lwl.org/spur-download/rahmenvertrag/lt14lang.pdf>

Rechte von Menschen mit Autismus

Ambulant betreutes Wohnen

Der **Lebensunterhalt** (Ernährung, Unterkunft, Kleidung etc.) wird in der Regel durch eigenes Einkommen oder durch Leistungen der Grundsicherung bestritten.

Zusätzlich können Leistungen der Eingliederungshilfe in Form von Fahrtkosten, bestimmte Hilfsmittel, Begleitung zu Freizeitaktivitäten etc. in Anspruch genommen werden.

Rechte von Menschen mit Autismus

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit !**